



Merkblatt zur Rechtslage bei Abschlussarbeiten und Studienarbeiten

Bei der Durchführung und Betreuung von Abschlussarbeiten (Diplomarbeit, Bachelor- oder Masterthesis) und Studienarbeiten entstehen immer wieder Fragen zum Urheberrecht, zum Prüfungsrecht, zu den Kosten, den Anforderungen an die Vertraulichkeit und die Verwertung von Entwicklungs- und Forschungsergebnissen. Die Kenntnis der rechtlichen Rahmenbedingungen ist - gerade zum Schutz der handelnden Personen - von großer Wichtigkeit. Dieses Merkblatt zeigt die häufigsten Konstellationen und ihre Problemfelder und Lösungen auf.

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Die Betreuung von Abschlussarbeiten und Studienarbeiten ist Dienstaufgabe

Aus der Eigenschaft als Dienstaufgabe folgt:

- Die Hochschule und der Hochschullehrer* dürfen keinerlei Bezahlung für die Durchführung der Abschlussarbeit erhalten.
- Es kann keine Kostenerstattung durch die Firmen für Aufwand in Verbindung mit einer externen Abschlussarbeit geben, etwa Fahrtkosten. **Die Annahme oder Forderung solcher Zahlungen - ob für die Hochschule oder gar persönlich - ist strafbar.** Es ist zu beachten, dass auch **Spenden** von Unternehmen unzulässig sind, wenn sie in einem direkten Zusammenhang mit der Abschlussarbeit stehen.
- Der betreuende Hochschullehrer darf kein privates wirtschaftliches Interesse am Ergebnis der Abschlussarbeit haben. Es ist daher unzulässig, wenn der Betreuer die Abschlussarbeit im Rahmen seiner Nebentätigkeit (z.B. im Steinbeis-Transferzentrum oder bei FOCOS) anfertigen lässt.

1.2 Der Student erwirbt durch seine Arbeit eigene Rechte

Es ist zu beachten, dass der Studierende mit der Anfertigung der Arbeit eigene Rechte erwirbt.

Das Urheberrecht als das Recht des Verfassers eines Textes, von Tabellen, Übersichten und Grafiken steht allein dem Studierenden zu. Das gilt selbst dann, wenn wesentliche Anregungen durch den Professor erfolgen. Da das Prüfungsrecht die selbstständige Bearbeitung der Arbeit verlangt, ist für ein Miturheberrecht (des Professors oder eines Mitbetreuers im Unternehmen) kein Raum. Über alle sich aus dem Urheberrecht ergebenden Rechte (Veröffentlichung, Vervielfältigung, Wiedergabe auf Bild- und Tonträger etc.) kann daher nur der Studierende verfügen. Die einzige Ausnahme ergibt sich aus dem Prüfungsrecht: Der Prüfling ist verpflichtet, die Originalarbeit der Hochschule zu übertragen. Dies betrifft aber nur den „körperlichen“ Besitz, nicht die Rechte daraus.

Bei Erfindungen im Rahmen einer Abschlussarbeit ist der Studierende im Umfang seiner eigenen Leistung Erfinder.

**Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine durchgängige Funktionenbeschreibung auch in der weiblichen Form verzichtet. Die geschlechterbezogenen Bezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.*

1.3 Die Hochschule muss das besondere Abhängigkeitsverhältnis beachten, in dem sich der Studierende befindet.

Aus dem besonderen Abhängigkeitsverhältnis des Studierenden während der Prüfungssituation folgt, dass die Hochschule mit ihm z.B. im Rahmen von Forschungsprojekten keinerlei Vereinbarungen über eine Abtretung seiner Rechte an die Hochschule treffen darf. Verhandlungen darüber dürfen erst nach Abschluss des Verfahrens aufgenommen werden.

Denkbar ist im Einzelfall, dass **vor Beginn** der Arbeit Vereinbarungen über die Nutzung von Ergebnissen getroffen werden. Dies wäre aber nur dann rechtmäßig, wenn dem Studierenden eine **echte Wahl** bleibt, ob er unter dieser Voraussetzung an dem Projekt / der Studienarbeit teilnimmt bzw. dieses Thema bearbeitet. Seine Entscheidung darf ihm keinen Nachteil bringen und die Objektivität einer Prüfungsbeurteilung nicht beeinflussen.

Im Verhältnis zwischen externer Firma und Studierenden besteht das besondere Abhängigkeitsverhältnis nicht, so dass hier zu jeder Zeit Vereinbarungen über entstehende Rechte getroffen werden können und üblich sind.

2. Prüfungsverfahren und Geheimhaltungsvereinbarungen

Unabhängig davon, ob eine Abschlussarbeit intern oder in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen durchgeführt wird, muss die ordnungsgemäße Abwicklung des Prüfungsverfahrens gewährleistet sein.

Dazu gehört das Recht des Hochschullehrers und der Prüfungskommission, alle notwendigen Unterlagen und Daten zur Bewertung einzusehen und vorgelegt zu bekommen ebenso wie die Abhaltung von Kolloquien etc., falls in der Prüfungsordnung vorgesehen.

Das Prüfungs- und Bewertungsverfahren bei Abschluss- und Studienarbeiten sowie bei Praxissemestern muss nach den Vorschriften der Prüfungsordnung ablaufen, unabhängig davon, ob es sich um eine interne oder externe Arbeit handelt. Die Verantwortung dafür liegt beim betreuenden Hochschullehrer bzw. bei der Prüfungskommission. Vereinbarungen mit Firmen, die dieses Recht einschränken, dürfen nicht abgeschlossen werden.

Hier ist immer stärker zu beobachten, dass Firmen sehr umfassende Geheimhaltungserklärungen abschließen möchten.

Beim Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen jeder Art mit Firmen im Zusammenhang mit Abschlussarbeiten ist zu beachten, dass der Hochschullehrer nur sich selbst verpflichten kann. Er kann weder eine Vereinbarung für die Hochschule abschließen (das können nur der Rektor und von ihm autorisierte Personen), noch den Studierenden zu etwas verpflichten (z.B. Dinge geheim zu halten oder Rechte abzutreten).

Nicht eingeschränkt werden darf das Recht des Prüfers, des Zweitkorrektors und der Prüfungskommission auf Vorlage der Arbeit und jederzeitigen Zugang zu allen Prüfungsunterlagen. Die Hochschule hat das Recht auf das Original der Abschlussarbeit (dauerhaft!).

Wenn die Prüfungsordnung ein **Kolloquium** vorsieht, muss dies auch bei externen Abschlussarbeiten durchgeführt werden können. Eine Geheimhaltungserklärung kann sich also nicht darauf beziehen. Da es zum Wesen eines Kolloquiums gehört, seine Arbeit vor einer größeren Anzahl von Zuhörern vorzustellen, sollte die Hochschule einen Weg finden, die schützenswerten Interessen der Firmen an ihren Interna zu beachten und gleichzeitig den Vortrag vor Zuhörern möglich zu machen, beispielsweise indem die Arbeit in einen internen Teil mit den Firmendaten und einen öffentlichen Teil unterteilt ist. Enthält die Arbeit Ergebnisse, Entwicklungen oder eine Erfindung, an der die Firma interessiert ist und die sie sich hat vom Studierenden übertragen lassen, kann vereinbart werden, dass eine Veröffentlichung z.B. in der Lehre zeitverzögert geschieht, um der Firma die Sicherung der Rechte zu ermöglichen.

Zulässig ist eine Vereinbarung, die den Verschluss der Abschlussarbeit nach Abschluss des Prüfungsverfahrens vorsieht, z.B. das Einstellen in die Bibliothek oder das Veröffentlichen im Internet verbietet.

Allgemein sollte der Hochschullehrer sich durch den Abschluss von Geheimhaltungserklärungen nicht grundsätzlich selbst das Recht nehmen, Ergebnisse von Abschlussarbeiten in der Lehre zu verwenden. Bei regelrechten Knebelverträgen sollte man die Zustimmung verweigern.

3. Erfindungen im Zusammenhang mit Abschlussarbeiten

Wird im Rahmen einer Abschlussarbeit eine Erfindung gemacht, stellt sich die Rechtslage wie folgt dar:

- Soweit der Studierende die Idee zur Erfindung selbst hatte oder maßgeblichen Anteil daran, ist er Erfinder und kann über diese Erfindung selbst verfügen. Die Hochschule hat daran keinerlei Rechte. Vor Abschluss des Prüfungsverfahrens sollten von der Hochschule auch keine Verhandlungen über eine Übertragung der Rechte aufgenommen werden (s.o.).
- Hat der betreuende Professor einen Anteil an der Erfindung oder stammt die entscheidende Idee ganz von ihm, ist er (Mit)Erfinder. Wegen des Arbeitnehmererfindungsrechtes, das seit einiger Zeit auch für Professoren gilt, hat jedoch die Hochschule das Recht, die Erfindung in Anspruch zu nehmen und zu verwerten. Der Hochschullehrer wird an dem Erlös angemessen beteiligt. Gibt die Hochschule die Erfindung frei, kann der Hochschullehrer darüber oder über seinen Anteil verfügen.

4. Abschlussarbeiten in Drittmittelprojekten; Hiwi-Verträge

Wenn im Rahmen von Drittmittelprojekten Abschlussarbeiten bearbeitet werden sollen, darf die Zeit, die für die Betreuung der Arbeit aufgewendet wird, dem Drittmittelgeber nicht in Rechnung gestellt werden. Auch die Arbeit des Studierenden kann nicht verrechnet werden.

Folgende Vorgehensweise wird hier empfohlen:

Das Projekt sollte zu Beginn vollständig kalkuliert werden, ohne Abschlussarbeiten miteinzurechnen. Wenn dann anschließend bei der Durchführung des Projektes einzelne Fragestellungen über Abschlussarbeiten bearbeitet werden, ist dies unproblematisch.

Da es sich bei den Abschlussarbeiten um Prüfungsleistungen handelt, kann ein Studierender keine Vergütung (etwa als wissenschaftliche Hilfskraft) von der Hochschule erhalten, auch nicht im Rahmen von Drittmittelprojekten. Wenn ein Studierender eine Abschlussarbeit erstellt, kann er zeitgleich nur dann wissenschaftliche Hilfskraft sein, wenn seine Dienstaufgaben als Hiwi getrennt von dem Thema der Abschlussarbeit sind. Innerhalb eines Projektes wird eine solche Trennung in aller Regel nicht möglich sein.